

Allgemeine Nutzungsbedingungen für E-Ladestationen

Präambel

Die NürnbergMesse GmbH (nachfolgend als „NürnbergMesse“ bezeichnet) stellt auf ihrem Messegelände E-Ladestationen zur Verfügung. Diese können mit QR Code / NCF Chip (Ad-Hoc - Ladung) oder über eine RFID-Karte genutzt werden (Roaming – Partner).

1. Nutzungsberechtigte

- 1.1 Das Tanken an den E-Ladestationen der NürnbergMesse ist nur Ausstellern, Besuchern sowie Mitarbeitern und Lieferanten des Messegeländes (nachfolgend Nutzer) gestattet.

2. Nutzung der E-Ladestationen und Zahlung über QR Code / NFC Chip und RFID-Karte

- 2.1 Die NürnbergMesse stellt dem Nutzer E-Ladestationen am Parkdeck Süd, Parkplatz Süd Ost 2, VIP Mitte, Gästeparkplatz Rotunde und im Parkhaus zur Verfügung. Durch Anmeldung an der jeweiligen E-Ladestation kommt der Vertrag zwischen Nutzer und NürnbergMesse zustande.
- 2.2 QR Codes / NFC Chip und RFID Partner -Karte darf der Nutzer nur gemäß den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen verwenden.
- 2.3 Der Nutzer ist berechtigt, mit seiner RFID Partner - Karte dem QR Code und dem NFC Chip an den E-Ladestationen der NürnbergMesse zu tanken. Auf Ziff. 4.2 wird verwiesen.
- 2.4 Für die Freischaltung der E-Ladestation sowie die Ingangsetzung des Ladevorganges ist die Authentifizierung des Nutzers an der E-Ladestation erforderlich. Diese erfolgt über die kontaktlose RFID-Karte, QR Code oder NFC Chip des Nutzers und wird auf dem Display der jeweiligen E-Ladestation angezeigt.
- 2.5 Nach erfolgreicher Authentifizierung an der E-Ladestation werden die Verschlusskappen des Anschlusspaneels entriegelt, wodurch ein Verbinden des Fahrzeugs des Nutzers mit der E-Ladestation mittels Ladekabel ist ermöglicht wird. Mit Beginn des Ladevorgangs wird der Stecker des Ladekabels in der Ladestation verriegelt.

- 2.6 Die Nutzung wird durch nochmalige Authentifizierung an der E-Ladestation oder durch Abschließen des Ladevorganges am Fahrzeug des Nutzers beendet. Der Ladevorgang wird abgebrochen und das in der E-Ladestation eingesteckte Ladekabel wieder entriegelt.
- 2.7 Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verwahrung und Verwendung der RFID-Karte, des NFC Chips bzw. des QR-Codes zu gewährleisten. Die RFID-Karte und der NFC-Chip ist insbesondere sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in Hände Dritter gelangt.
- 2.8 Der Nutzer haftet für sämtliche Transaktionen, die mit einer verlorenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen RFID-Karte bzw. NFC-Chip getätigt werden, bis die NürnbergMesse die Verlustmeldung vom Nutzer erhalten hat.
- 2.9 Der Rechnungsendbetrag wird über einen Rechnungsdienstleister erhoben.

3. Preise

- 3.1 Die E-Ladestationen werden über eine Leistungstaktung abgerechnet. Die Preise hierfür sind im Anmeldefenster des Partners für Direct Payment, MENNEKES Digital Services GmbH, oder über dem mit Ihren Roaming - Partner vereinbarten Tarif ersichtlich. Der NürnbergMesse bleibt das Recht vorbehalten, Preisanpassungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.
- 3.2 Die Erhebung von Parkplatzgebühren durch die NürnbergMesse bleibt hiervon unberührt.

4. Benutzung der E-Ladestation, Sicherheitsvorschriften

- 4.1 Der Nutzer verpflichtet sich, die E-Ladestation schonend und pfleglich zu behandeln.
- 4.2 Die E-Ladestation darf ausschließlich für das Aufladen von Batterien in Elektrofahrzeugen genutzt werden.
- 4.3 Vor dem Ladevorgang hat der Nutzer sicherzustellen, dass das zu ladende Elektrofahrzeug für einen Ladevorgang an der E-Ladestation geeignet ist. Es dürfen nur geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für die ausgewiesene Ladespannung zugelassen sind.
- 4.4 Die E-Ladestationen sind jeweils mit zwei Ladeeinheiten ausgestattet. Pro Ladeeinheit ist jeweils ein Anschluss Mennekes Typ 2 vorhanden.

- 4.5 Vor dem Nutzen der E-Ladestation ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Der Nutzer darf sein Fahrzeug nur mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, fehlerfreien und unbeschädigten Ladekabel mit der E-Ladestation verbinden. Bei Erkennen von Mängeln bzw. Schäden darf die Nutzung der E-Ladestation weder begonnen noch fortgesetzt werden. Der Nutzer hat Mängel unverzüglich über die an der E-Ladestation ausgewiesene Servicenummer der NürnbergMesse mitzuteilen.
- 4.6 Der Nutzer ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Geräte (z.B. der Batterie, des Ladekabels und sonstigen relevanten Zubehörs verantwortlich. Es darf nur geprüftes und zugelassenes Zubehör verwendet werden, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

5. Personenbezogene Daten

- 5.1 Es werden personenbezogene Daten durch den Abrechnungsdienstleister (MENNEKES) vom Nutzer erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.
- 5.2 Alle im Rahmen des Nutzungsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten (wie z.B. Kreditkartennummer, Ablaufdatum, CVC, Vorname, Nachname, Emailadresse) werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Abrechnung erbrachter Leistungen [ggf. zur Beantwortung von Anfragen, für Qualitätssicherungsmaßnahmen, für die Pflege der Daten von Bestands- und Neukunden] von der MENNEKES Digital Services GmbH erhoben, verarbeitet oder genutzt.

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die

MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG
Aloys-Mennekes-Str. 1
57399 KIRCHHUNDEM
GERMANY

Tel. +49 (0) 27 23 / 41 – 1
Fax +49 (0) 27 23 / 41 – 2 14

E-Mail: e-post@MENNEKES.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@mennekes.de (oder der genannten Postadresse mit dem Zusatz "der Datenschutzbeauftragte"). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie unter: <https://www.mennekes.de/datenschutz/>

6. Instandhaltung und Instandsetzung

Die Instandhaltung und Instandsetzung der tank-, pflegetechnischen und sonstigen Einrichtungen der E-Ladestationen obliegt der NürnbergMesse. Die NürnbergMesse ist berechtigt, hierfür anfallende Kosten bei der Preisbildung gem. Ziff. 3.1 zu berücksichtigen und auf den Nutzer umzulegen.

7. Haftung

- 7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist die NürnbergMesse, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn der NürnbergMesse an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der NürnbergMesse nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 7.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die NürnbergMesse für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 7.3 Der Nutzer haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der E-Ladestation durch ihn schuldhaft verursacht werden.
- 7.4 Die NürnbergMesse ist gegenüber dem Nutzer nicht verpflichtet, verfügbare E-Ladestationen in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 8.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Nutzer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch der NürnbergMesse beruht.
- 8.2 Die Rechte des Nutzers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NürnbergMesse übertragbar.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen für E-Ladestationen sind die Gerichte in Nürnberg zuständig, sofern es sich um Kaufleute handelt.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für E-Ladestationen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformvereinbarung.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für E-Ladestationen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Verwender verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stand 12/2023